



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages

Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Bayerischer Staatsminister a.D.

**Erklärung gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
zur Abstimmung über das Gesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007
(BT-Drs. 16/8300) und die Begleitgesetze, nämlich das Gesetz zur Änderung des
Grundgesetzes (BT-Drs. 16/8488) und das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung
der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen
Union (BT-Drs. 16/8489)**

Nach dem Scheitern des EU- Verfassungsvertrages erklärte die Bundeskanzlerin, daß für die zukünftige Integrationspolitik der Europäischen Gemeinschaft „ein Weniger ein Mehr“ sein werde. Dieser Vorgabe hätte entsprochen werden können, wenn dem – von den Regierungschefs als Ersatz für den Verfassungsvertrag beschlossenen „Lissabonvertrag“ – seitens des Deutschen Bundestages folgende Klarstellung vorgegeben worden wäre:

- 1. Dieser Vertrag führt nicht zum Übergang der Kompetenzhoheit (Kompetenz-Kompetenz) von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Union. Deshalb behält für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit, darüber zu entscheiden, ob ein Rechtsakt der Europäischen Union die Grenzen der von den Mitgliedstaaten in den Verträgen erteilten Ermächtigung überschritten hat.*
- 2. Dieser Vertrag bewirkt nicht, dass die Europäische Union den Status eines Bundesstaates erhält; sie bleibt ein Staatenverbund.*
- 3. Dieser Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, dass die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland ihre Staatlichkeit, wie sie nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorgegeben ist, verlieren.*
- 4. Eigenmittelbeschlüsse nach Art. 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bedürfen in Deutschland der Zustimmung in Form eines Zustimmungsgesetzes.*

Da die Abgabe einer solchen Erklärung innerhalb der regierenden Großen Koalition nicht durchgesetzt werden konnte, kann ich aus folgenden Gründen weder dem Vertrag von Lissabon noch den Begleitgesetzen zustimmen:

- I. Während der Vertrag von Maastricht die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Zusammenarbeit in den Bereichen Innere Sicherheit und Justizpolitik als „zweite und dritte Säule“ zwar unter das Dach der Europäischen Union stellte, aber nicht vergemeinschaftete, sondern auf der Ebene der „intergouvernementalen“ Kooperation beließ, erhebt der Vertrag von Lissabon die Europäische Union zur Rechtspersönlichkeit auf der Ebene des Völkerrechts und vergemeinschaftet die bisherige „dritte Säule“. Die Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der Verteidigungspolitik und der Durchführung militärischer Missionen, insbesondere „Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung“ und militärische Terrorismusbekämpfung in Drittstaaten, gehören nach dem neuen Vertrag ebenso zu den Aufgaben der Europäischen Union wie Terrorismusbekämpfung im Innern, Asyl- und Einwanderungspolitik, Angleichung von Rechtsvorschriften im Zivilrecht und Erlass von „Mindestvorschriften“ im Strafrecht oder Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Polizei. Durch diese vorbehaltlose Konzentration von Macht wird der europäische Staatenbund in einen kontinentalen Zentralstaat verwandelt.

- II. Diese neue Europäische Union des Vertrages von Lissabon beansprucht, über das bisherige EU-Recht hinaus, dass ihr Recht – nicht nur ihr im Vertrag von Lissabon formuliertes faktisches „Verfassungsrecht“, sondern auch jede Richtlinie und Verordnung – Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich deren Verfassungsrecht, hat. Damit ist für die Deutschen der letztverbindliche Schutz des Grundgesetzes und der Schutz der Länderverfassungen durch die deutsche Exekutive und die deutsche Gerichtsbarkeit zur Disposition gestellt beziehungsweise beseitigt. Die vorbehaltlose Zustimmung zu diesem Verträge entmachtet nicht nur die gewählte Volksvertretung, sondern auch das Bundesverfassungsgericht und überträgt die Kompetenz zur verbindlichen Entscheidung aller das Verhältnis zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten betreffenden Kompetenzfragen dem Gerichtshof der Europäischen Union. Die letztentscheidende „Kompetenz-Kompetenz“ – insbesondere für den Schutz der Grundrechte - liegt daher künftig nicht mehr in Karlsruhe, sondern in Luxemburg. Deshalb kann auch das im Lissabonvertrag beschriebene „Subsidiaritätsprinzip“ die Kompetenzfülle der Europäischen Union

nicht wirksam begrenzen; auch über die Tragweite dieses „Subsidiaritätsprinzips“ entscheidet der ausschließlich den EU-Vertragszielen verpflichtete EU-Gerichtshof und nicht mehr das Bundesverfassungsgericht. Selbst das Verhältnis des EU-Gerichtshofes zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, bei dem Bundesbürger nach jahrelanger Verfahrensdauer noch Schutz vor Willkürakten europäischer Institutionen erstreiten könnten, ist völlig ungeklärt.

- III.** Mit der vorbehaltlosen Zustimmung zum Vertrag von Lissabon überschreitet der Bundestag die Grenzen der Integrationsermächtigung, die Art. 23 Abs. 1 GG formuliert und verstößt zugleich gegen unabänderliche Verfassungsprinzipien im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG. Zu den unabänderlichen Verfassungsprinzipien gehört nämlich die souveräne Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Diese wird aufgegeben, wenn – wie dies im Vertrag von Lissabon geschieht – die Kompetenz-Kompetenz für die letztverbindliche Entscheidung über den Umfang der Kompetenzen auf eine übernationale Instanz übertragen wird. Eine solche Entscheidung könnte nur das Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt – durch Volksabstimmung – treffen, nicht aber der verfassungsgebundene Gesetzgeber
- IV.** Zu den unabänderlichen Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Länder gehört das Demokratieprinzip: Alle Staatsgewalt muss vom Volke ausgehen. Auch dieses Prinzip wird durch den Vertrag von Lissabon verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Maastricht-Urteil entschieden, dass im europäischen Staatenverbund nur dann eine hinreichende demokratische Legitimation gegeben sei, wenn diese maßgeblich von den Völkern der Mitgliedstaaten ausgehe und wenn auf der Ebene der Mitgliedstaaten den Parlamenten Entscheidungsbefugnisse von hinreichendem substantiellem Gewicht verblieben. Beides ist nach dem Vertrag von Lissabon nicht mehr der Fall: Die Entscheidungsbefugnisse der nationalen Parlamente werden ausgehöhlt, und die auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen können nicht mehr hinreichend von den Völkern der Mitgliedstaaten – über deren Regierungsvertreter im Rat – legitimiert werden, weil es auf deren Stimme nach dem Abschied vom Konsensprinzip zugunsten von Mehrheitsentscheidungen nicht mehr ankommt. Durch die Entleerung der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland wird vor allem auch das Grundrecht jedes Bürgers aus Art. 38 GG verletzt, durch seine Teilnahme an der Bundestagswahl an der demokratischen

Legitimation der regierenden Hoheitsgewalt mitzuwirken und die Träger dieser Hoheitsgewalt nicht nur wählen, sondern auch abwählen zu können.

V. Dieser Verlust an demokratischer Legitimation wird durch die dem Europäischen Parlament zuerkannten zusätzlichen Mitentscheidungsrechte nicht annähernd kompensiert. Eine europäische Demokratie könnte nur von einem europäischen Staatsvolk ausgehen, das auf der Basis der demokratischen Gleichheit ein Parlament wählt, welches nach Wahlverfahren und Entscheidungszuständigkeiten im Unterschied zum Europäischen Parlament diesen Namen wirklich verdient.

VI. Im Übrigen sind auch die Begleitgesetze mit dem Demokratieprinzip unvereinbar:

a.) Nach Art. 48 Abs. 7 EUV i.d.F. des Vertrages von Lissabon kann der Europäische Rat beschließen, zur Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, wo bisher nach den Verträgen Einstimmigkeit vorgesehen ist. Ein solcher Beschluss kann die noch verbliebenen Einflussmöglichkeiten der nationalen Parlamente nochmals erheblich mindern. Der Sache nach geht es bei Beschlüssen nach Art. 48 Abs. 7 EUV um Änderungen der EU-Verträge, für die normalerweise ein Zustimmungsgesetz erforderlich ist und die hier im vereinfachten Verfahren („Brückenklausel“) beschlossen werden. Die Rechte der nationalen Parlamente werden dabei durch das Recht zur Ablehnung der Initiative in sofern noch gewahrt. Dieses nach dem Vertrag dem Bundestag zustehende Recht wird aber durch das Ausführungsgesetz weitgehend beseitigt, denn in bezug auf viele Materien ist nach diesem Gesetz die Ablehnung des Bundestages unbeachtlich, wenn der Bundesrat anderer Auffassung ist. Dies ist umso gravierender, als sich die im Wege der „Brückenklausel“ beschlossenen Vertragsänderungen innerstaatlich als Verfassungsänderungen auswirken. Dass solche Änderungen ohne Zustimmung und sogar gegen den erklärten Willen des Bundestages stattfinden können, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

b.) Politisch ist es sicherlich zu begrüßen, dass die Rechte der parlamentarischen Minderheit gesichert werden sollen, indem ein Viertel der Mitglieder des Bundestages eine Subsidiaritätsklage initiieren kann. Dieses berechtigte Anliegen wird jedoch in verfassungswidriger und perplexer Weise verwirklicht: Eine Minderheit kann den

Bundestag verpflichten, Klage zu erheben, obwohl die große Mehrheit dies nicht will. Die Klage wird also nicht – wie es im Rahmen unserer verfassungsrechtlichen Organklage geregelt ist – von der Minderheit erhoben, sondern vom gesamten Bundestag gegen seinen Willen. Dies ist mit dem demokratischen Mehrheitsprinzip nicht vereinbar und verstößt auch gegen das Prinzip der repräsentativen Demokratie. Das Volk wird vom Bundestag im ganzen nach Maßgabe des Mehrheitsprinzips repräsentiert. Wenn der Wille einer parlamentarischen Minderheit nach außen als der Wille des Parlaments dargestellt wird, verstößt dies gegen das demokratische Repräsentationsprinzip. Da das Demokratieprinzip zu den nach Art. 79 III GG unabänderlichen Verfassungsprinzipien gehört, nützt es auch nichts, daß Art. 23 GG entsprechend geändert werden soll.

Außerdem führt diese Regelung dazu, dass auf der anderen Seite im Verfahren vor dem EU-Gerichtshof der Wille der parlamentarischen Minderheit nicht mit Nachdruck verfochten werden wird. Denn die parlamentarische Minderheit führt nicht selbst den Prozess; die Prozessführung obliegt nach § 3 V des Begleitgesetzes dem Bundestag, der seinerseits durch den Bundestagspräsidenten handelt. Dadurch wird der positiv zu beurteilende Minderheitenschutz in der Praxis erheblich relativiert.